

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Risiken, Governance und Sanierungsstand (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 23.06.2026 - Drs. 19/11027,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 24.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Meyer-Werft-Gruppe in Papenburg und Rostock ist ein industriepolitisch bedeutsames Unternehmen der maritimen Wirtschaft. Zugleich handelt es sich beim staatlichen Einstieg von Bund und Land Niedersachsen um einen Vorgang mit erheblicher finanz- und haushaltspolitischer Tragweite. Nach öffentlichen Mitteilungen wurden im Jahr 2024 Eigenkapitalmittel in Höhe von zusammen rund 400 Millionen Euro sowie umfangreiche Kreditbürgschaften bzw. Garantie- und Finanzierungslinien zur Stabilisierung der Gruppe vereinbart. Das Land Niedersachsen soll über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) mehr als 40 % an der maßgeblichen Beteiligungsstruktur halten; der Bund hält einen weiteren Anteil in ähnlicher Größenordnung.

Die Landesregierung hat die Maßnahme u. a. mit der Sicherung industrieller Substanz, der Bedeutung der Werft für die Region, den direkt und indirekt betroffenen Arbeitsplätzen sowie der Notwendigkeit begründet, die Finanzierung laufender Schiffbauprojekte sicherzustellen. Nach öffentlichen Angaben war die Finanzierungslücke insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie, gestiegene Energie-, Rohstoff- und Finanzierungskosten sowie die im Schiffbau übliche Struktur entstanden, wonach erhebliche Kaufpreisanteile erst bei Ablieferung der Schiffe gezahlt werden.

Der Vorgang ist Beobachtern zufolge nicht auf eine einzelne Kapitalmaßnahme zu reduzieren. Er betreffe vielmehr einen Gesamtkomplex aus Anteilserwerb, Gesellschafts- und Gesellschaftervereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land, Bürgschafts- und Finanzierungsverträgen, beihilfe- und fusionskontrollrechtlichen Fragen, Sanierungsplanung, Governance, Aufsichtsrat, möglicher Rückübertragung in private Hände, Interessen der Eigentümerfamilie Meyer und der Kreditgeber sowie Standort-, Arbeitsmarkt-, Infrastruktur-, Umwelt- und industriepolitischen Folgeentscheidungen.

Seit dem Vollzug der Beteiligung sind weitere Entwicklungen hinzugekommen: die fortlaufende Sanierung bis voraussichtlich 2028, der angekündigte bzw. verhandelte Großauftrag mit MSC Cruises, die Bestellung eines neuen CEO zum 1. Juli 2026, Berichte über fortbestehende Verluste und deren Zurückweisung durch die Werft, die Verlagerung der Endausrüstung mehrerer Neubauten nach Emden sowie fortbestehende Fragen zur langfristigen Eigentümerstruktur und zur Risikoverteilung zwischen Steuerzahlern, Banken, Eigentümerfamilie und Unternehmen.

Die Anfrage zielt nicht auf die Preisgabe schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Öffentlichkeit. Sie zielt darauf, dass die Landesregierung dem Parlament und der Öffentlichkeit - hilfsweise in vertraulicher oder geschwärzter Form - nachvollziehbar darlegt, welche finanziellen Risiken das Land übernommen hat, welche Rechte und Kontrollmöglichkeiten dem Land zustehen, welche Bedingungen an die Sanierung geknüpft sind, wie die staatliche Beteiligung beendet werden soll und wie verhindert wird, dass Verluste sozialisiert, spätere Gewinne jedoch privatisiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung regelt das Auskunftsrecht von Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags gegenüber der Landesregierung. Absatz 3 dieser Bestimmung berechtigt die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nur insoweit zu entsprechen, wie durch die Offenlegung von Tatsachen und Sachverhalten nicht schutzwürdige Interessen von Dritten verletzt werden. Dabei können schutzwürdige Interessen Dritter auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sein. Zu diesen zählen regelmäßig auch wirtschaftlich relevante Inhalte von Unternehmensverträgen, soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Deren unbefugte Offenbarung wird auch strafrechtlich sanktioniert. Schutzwürdig in diesem Sinne sind auch Angaben, die zugleich privatrechtliche Unternehmen betreffen, die Vertragspartner der Meyer Werft GmbH sind oder im Fall von laufenden Vertragsverhandlungen oder -anbahnungen werden könnten. Für diese kann es in Teilen im Markt bereits Nachteile bedeuten, wenn Informationen über das Bestehen von Verträgen überhaupt offenbart werden. Zum anderen würden die durch die Benennung von Vertragspartnern und Regelungsgegenständen der Verträge schutzwürdige interne aktuelle oder künftige Geschäftsbeziehungen der Meyer Werft GmbH aber auch von Dritten offenbart.

Da die Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung als Landtagsdrucksachen gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht werden, würden die o. g. geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen auf diesem Wege für jedermann zugänglich.

Die Fragen dieser Kleinen Anfrage können deshalb überwiegend nicht in diesem Rahmen beantwortet werden. Die Landesregierung ist aber selbstverständlich bereit, auf Wunsch dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in vertraulicher Sitzung zu berichten. Dies hat sie im Kontext des gesamten Engagements in Bezug auf die Meyer Werft bereits in vielfältiger Weise und wiederholt getan.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196 verwiesen.

1. Welche Eigenkapital- oder sonstigen Kapitalzuführungen hat das Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar geleistet oder zugesagt (bitte Betrag, Zahlungszeitpunkt, Finanzierungsquelle, haushaltsrechtliche Grundlage und Empfänger ausweisen)?

Die Kapitalbeteiligung an der Meyer Werft GmbH wurde im Jahr 2024 über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) eingegangen und wird bis heute über diese gehalten. Hierfür wurde am 19.12.2024 eine Eigenkapitalzufuhr aus liquiden Mitteln der HanBG in Höhe von 200 Millionen Euro auf ein Konto der Zielgesellschaft geleistet. Die Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 LHO wurde mit Schreiben vom 30.08.2024 erteilt. Die Wirtschaftlichkeit i. S. d. § 7 LHO der angestrebten Beteiligung wurde sowohl in dem Sanierungsgutachten/IDW S6 Gutachten als auch im PIT-Gutachten (s. Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196) beleuchtet. Dem Erwerb der Anteile durch die HanBG ist ein Gesellschafterbeschluss unter vorheriger Zustimmung des Kabinetts und Information des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vorausgegangen. Das Kabinett hat dem Erwerb der Anteile am 03.09.2024 ausdrücklich zugestimmt. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen wurde am 11.09.2024 informiert. Vor Vertragsvollzug wurde in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 12.12.2024 die Kapitaleinzahlung thematisiert und näher erläutert, insbesondere die Innendifferenzierung einer personenbezogenen Kapitalrücklage.

2. Welche Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, Risikoübernahmen oder vergleichbaren Verpflichtungen bestehen zulasten des Landes Niedersachsen (bitte nach Kreditlinie, Bank, Laufzeit, Zinssatz, Bürgschaftsquote, Avalprovision, Sicherheiten, Rangfolge und Eintrittsvoraussetzungen aufschlüsseln)?

Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung können die o. g. Themen nicht öffentlich beantwortet werden. Dem Landtag liegen darüber hinaus weiterhin entsprechende Unterlagen zur vertraulichen Einsichtnahme vor (siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196).

Die Frage steht auch in Zusammenhang mit einem Verfahren, das auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt wird. Nach § 30 VwVfG haben die Verfahrensbeteiligten Anspruch auf die Wahrung ihrer „Geheimnisse“, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren unbefugte Offenbarung strafrechtlich sanktioniert wird. Hierzu zählt auch das Bürgschaftsgeheimnis. Die Landesregierung ist aber selbstverständlich jederzeit bereit, auf Wunsch dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen in vertraulicher Sitzung über Bürgschaftsengagements des Landes zu berichten. Die Berechtigung zur Berichterstattung im Rahmen parlamentarischer Erfordernisse in der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen bezieht sich u. a. auf eben dieses seit Jahrzehnten geübte Verfahren.

3. Wie hoch ist das maximale Brutto- und Nettorisiko des Landes Niedersachsen aus der Beteiligung und aus den Bürgschaften zum Zeitpunkt der Antwort sowie in den Jahren 2026, 2027 und 2028 nach aktueller Planung?

Das Eigenkapitalrisiko beläuft sich bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf eine mögliche Abschreibung der Kapitalanteile gemäß dem Niederstwertprinzip auf Ebene der HanBG in Höhe von max. 200 Millionen Euro.

Bezüglich der weiteren Beantwortung der Frage sowie der Bezugnahme auf die Bürgschaften siehe Vorbemerkung bzw. Antwort zu Frage 2 inklusive des Verweises auf die vertraulichen Unterlagen, die dem Landtag weiterhin zur Einsicht vorliegen.

4. Welche Rückstellungen, Risikovorsorgen oder haushaltsrechtlichen Vorsorgemechanismen wurden für einen möglichen Ausfall oder eine Inanspruchnahme der Bürgschaften gebildet?

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu Frage 2 inklusive des Verweises auf die vertraulichen Unterlagen, die dem Landtag weiterhin zur Einsicht vorliegen.

5. Wofür wurden die vom Land bereitgestellten Eigenkapitalmittel konkret verwendet bzw. geplant: Liquidität, Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, Working Capital, Sicherheiten, Projektfinanzierung, Restrukturisierungskosten oder andere Zwecke?

Vor Erwerb der Gesellschaftsanteile des Landes Niedersachsen wurde die Höhe des sanierungsnotwendigen Eigen- und des maximalen Fremdkapitalbedarfs für den allgemeinen Geschäftsbetrieb ermittelt. Die bereitgestellten Mittel wurden beziehungsweise werden entsprechend den zugrunde liegenden Planungen für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen eingesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Stabilisierung der Liquidität und die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs im Rahmen des Sanierungskonzepts.

6. Welche Annahmen lagen der Bewertung des Anteilserwerbs zugrunde, insbesondere hinsichtlich: Unternehmenswert, Liquidationswert, Fortführungswert, Auftragsbestand, Verlustaufträge, stille Lasten, Finanzierungsbedarf, Zinsszenario und Marktausblick?

Aussagen hierzu ergeben sich aus den dem Landtag weiterhin zur vertraulichen Einsichtnahme vorliegenden Unterlagen, die in der Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196 benannt werden und hierbei insbesondere den dort bezeichneten Sanierungsgutachten.

7. Welche privaten Investoren, Banken, Reedereien oder strategischen Partner wurden vor dem Staatseinstieg gegebenenfalls angesprochen, mit welchem Ergebnis, und warum kam eine private Lösung nicht zustande?

Aufgrund der gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung gebotenen Vertraulichkeit können die o. g. Themen nicht öffentlich beantwortet werden (siehe Vorbemerkung). Müssten die genannten Unternehmen eine Veröffentlichung befürchten, ist dieses geeignet, mögliche künftige Gespräche mit dem Land Niedersachsen zur Eingehung von Geschäftsbeziehungen zu beeinträchtigen.

8. Welche Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Sanierungsexperten und Investmentbanken wurden durch das Land, HanBG oder Unternehmen gegebenenfalls beauftragt (bitte Auftragnehmer, Vergabeart, Leistungsgegenstand, Zeitraum und Honorarvolumen nennen)?

Zur Absicherung der Transaktion im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des EU-Beihilferechts (Durchführung eines Private Investor Tests) hat das damalige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 04.07.2024 einen Vertrag mit der international tätigen Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossen (Verhandlungsvergabe, Leistungserbringung bis zum 14.12.2026, Honorarvolumen: 98 960 Euro netto). Das Finanzministerium mandatierte im Rahmen einer Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß § 50 UVgO die internationale Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle Partnerschaft mbB mit Vertrag vom 13.11.2024 (Honorarvolumen 740 000 Euro netto) und Nachtrag vom 07.05.2025 (Honorarvolumen 270 000 Euro netto) zur rechtlichen Begleitung des Transaktionsprozesses, insbesondere des Vollzugs und der Prüfung von möglichen Ansprüchen des Bundes und Landes. Es handelt sich um übliche Kosten eines Due-Diligence-Prozesses, die entsprechend marktüblicher Regelungen von der erworbenen Gesellschaft getragen werden. Der Leistungszeitraum ist zum Stichtag noch nicht vollständig abgebildet. Mit Blick auf den Umfang des finanziellen Engagements des Landes bei der Meyer-Werft war und ist es geboten, sich der Expertise solcher Kanzleien und Gesellschaften zu bedienen.

Weitergehende Details oder darüber hinausgehende Beauftragungen durch die Meyer Werft GmbH sind als Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu behandeln, da sich aus diesen die wesentlichen Sanierungsfelder des Unternehmens ableiten lassen. Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung können diese daher nicht öffentlich benannt werden. Teilweise ergeben sich die unternehmensseitigen Beauftragungen aus den dem Landtag zur vertraulichen Einsichtnahme vorliegenden Unterlagen (siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196). Im Übrigen kann den zuständigen Ausschüssen des Landtags in vertraulicher Sitzung auf Anforderung hierzu berichtet werden.

9. Welche Stressszenarien wurden gegebenenfalls geprüft, etwa Verzögerungen bei Ablieferungen, Kostenüberschreitungen, Nichtzustandekommen von MSC-Verträgen, Wechselkursrisiken, Zinsanstieg, Ausfall von Exportkreditgarantien, Lieferanteninsolvenzen oder erneuter Nachfragerückgang im Kreuzfahrtmarkt?

Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung kann die Fragestellung nicht öffentlich beantwortet werden, da hierdurch offensichtlich besonders sensible Geschäftsgeheimnisse der Meyer Werft GmbH offenbart würden. Dem Landtag liegen darüber hinaus weiterhin entsprechende Unterlagen zur vertraulichen Einsichtnahme vor (siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196). Im Übrigen kann den zuständigen Ausschüssen des Landtags in vertraulicher Sitzung auf Anforderung hierzu berichtet werden.

10. Ist nach Kenntnis der Landesregierung bis Ende 2028 mit weiterem Kapitalbedarf, weiteren Bürgschaften oder sonstiger staatlicher Unterstützung zu rechnen? Falls ja, unter welchen Auslösern und in welcher Größenordnung?

Die Landesregierung geht davon aus, dass bis zum Ende des Sanierungszeitraumes Ende 2028 kein weiterer Kapitalbedarf seitens der Meyer Werft entstehen wird.

Die Frage bezüglich der Bürgschaften kann aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht öffentlich beantwortet werden (siehe Vorbemerkung sowie Antwort auf Frage 2).